

# RS Vwgh 1997/1/29 95/16/0327

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.01.1997

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/06 Verkehrssteuern

## Norm

ABGB §802;

BAO §116 Abs2;

BAO §167 Abs2;

ErbStG §19;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/12/16 88/16/0235 2

## Stammrechtssatz

Die Abgabenbehörde ist an die in einem Beschluß des Gerichtes ausgewiesenen Werte des Reinnachlasses im Sinn des § 116 Abs 2 BAO schon deswegen nicht gebunden, weil es sich hierbei nicht um eine der Rechtskraft fähige Entscheidung handelt (Hinweis Welser in Rummel I/2, Randziffer 9 ff zu § 802 ABGB). Vielmehr hat die Abgabenbehörde den Wert des Reinnachlasses aus dem Gesichtswinkel des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung unter eigener Verantwortung zu beurteilen (Hinweis Stoll, Bundesabgabenordnung, Handbuch, 277).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995160327.X03

## Im RIS seit

14.01.2002

## Zuletzt aktualisiert am

08.09.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>